

ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG

ZUR AUFSTELLUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE SO „PV-KIRCHROTH-NORD“,
SO „PV KIRCHROTH-OBERMIETHNACH“ UND SO „PV THALSTETTEN“

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitiger Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Die Stellungnahmen der Bürger und Behörden, welche in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragen wurden, sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen wurden:

Regierung von Niederbayern

vom 30. Mai 2023

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik

Die beabsichtigte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Gesamtgröße von ca. 70 ha entlang der BAB A3 entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“

Die geplante Erweiterung des GI „Kirchroth-Nord“ um ca. 4,7 ha nach Westen widerspricht dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3. Eine Ausnahme nach Triet 5 der Nr. 3.3 des LEP ist nur bei Ansiedlung eines großflächig produzierenden Betriebs möglich (analog bereits bestehendes GI). Da noch keine konkreten Angaben zu Betriebsansiedelungen bestehen, kann aus landesplanerischer Sicht derzeit nur eine negative Bewertung des Vorhabens erfolgen, da es dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3 widerspricht. Der Gemeinde wird empfohlen, den Flächennutzungsplan für diesen Bereich nur parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Ziele Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) des LEP und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Ziele Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) des LEP und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Ziele Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) des LEP und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Zu den Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“

Die Erweiterung des bereits bestehenden GI „Kirchroth-Nord“ in Richtung Westen stellt eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes dar. Die Neuausweisung schließt an die bestehenden Erschließungsanlagen (Straße usw.) an. Bezüglich der Auflagen zur Betriebsansiedlung sind die gleichen Voraussetzungen angedacht wie im bereits bestehenden GI (Produktionen ab 3 ha oder Vertrieb/Logistik), um den Erfordernissen des LEP gerecht zu werden.

Da der Flächennutzungsplan nur die Planungsabsicht der Gemeinde darstellt, jedoch keine rechtliche Wirkung nach außen hat (= vorbereitende Bauleitplanung), wird kein Widerspruch zum LEP gesehen. Die Überplanung soll der Flächensicherung für das künftige GI dienen, nachdem ursprünglich auch für diese Flächen eine Ausweisung für Photovoltaik gewünscht wurde.

Eine allgemeine Anmerkung zum Flächenverbrauch, welchem das Anbindegebot ja entgegenwirken soll: Der Verbrauch an Fläche (ca. 4,7 ha) für die Industrieflächen stellt gegenüber der zur Ausweisung der Photovoltaikanlagen (ca. 70 ha) nur einen sehr geringen Teil dar.

An der jetzigen Änderung des F-Plans in diesem Verfahren soll deshalb festgehalten werden.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vom 25. April 2024

Keine Einwände vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Straubing-Bogen

vom 15. Juni 2023

Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

- *Der Planungsbereich für das Sondergebiet Photovoltaik "Thalstetten" liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Hochwasserereignisse der Kößnach. Bei einem Extrem-Hochwasserereignis können Wasserspiegelkoten von bis zu 324,9 müNN erreicht werden.*
- *§ 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG sind zu beachten.*
- *Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übernommen werden.*

- *Im östlichen Bereich des Planungsbereiches befindet sich ein Gewässersystem, welches ein größeres Einzugsgebiet ableitet. Wie sich dieses Grabensystem auf den Planungsbereich bei einem Hochwasserereignis auswirkt ist ohne Berechnung nicht bewertbar.*
- *Der Planungsbereich für das Sondergebiet Photovoltaik "Kirchroth-Obermiethnach" und „Kirchroth-Nord“ liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.*
- *Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).*
- *Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TREN OG) zu beachten.*
- *Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.*
- *Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.*
- *Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.*
- *Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.*
- *Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4621-SR-141-18870/2023, wird verwiesen.*

Naturschutzfachliche Belange

Es besteht grundsätzlich Einverständnis, jedoch kann dem Deckblatt aktuell noch nicht zugestimmt werden. Es wird auf die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“, „SO PV Kirchroth-Nord“ und „SO PV Thalstetten“ verwiesen.

Belange der Bodendeckmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereichs 1 und 3 sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen, allerdings ist hier jeweils auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Im Änderungsbereich 2 liegt das Bodendenkmal D-2-7041-0028 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit) auf den Fl.-Nrn. 255 und 256, Gmk. Kirchroth) weshalb hier die Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sind. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und zahlreicher nahe gelegenen eingetragene Bodendenkmäler ist bei der Erweiterung des GI Kirchroth mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG.) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG. und daher unbedingt im Einzelfall mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bei Überplanung bzw. Bebauung in oben genanntem Planungsbereich hat der Antragsteller eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel durchgeführt werden um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen durchgeführt werden.

Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grund-eigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsricht-linien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen. Mit der Durchführung der archäologischen Ausgrabung ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen.

Im Interesse des Bauträgers und um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen in Verbindung zu setzen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, immissionsfachlicher, bodenschutzrechtlicher, straßenbau- und verkehrstechni-scher sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände.

Auf § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB (Dokumentation Internetzuganglichkeit) wird verwiesen.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Über-schwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der NWFreiV und der Techni-schen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollten diese nicht einzuhalten sein, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Er-teilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Der natürliche Ablauf wild abflie-ßenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert wer-den.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4622-SR-141-18412/2023, wird verwiesen.

Belange des Immissionsschutzes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ergeht nach der Vorlage des entsprechenden Blendgutachtens.

Naturschutzfachliche Belange

Folgende Punkte müssen überarbeitet werden:

1. Eingriffsregelung und Minimierungsmaßnahmen

Um eine ausreichend optisch wirksame und vollständige Eingrünung zu erreichen, ist für alle Eingrünungen der PV-Anlagen auf einen zumindest geringen Heisteranteil (5 %) zu achten (die textlichen Festsetzungen sehen unter Punkt 0.2.2 nur Sträucher vor).

2. Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutrevieren der Feldlerche und drei der Wiesenschafstelze sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die drei Alternativen für die CEF-Maßnahmen sind jedoch zu überarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können:

a) Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Gemäß aktueller Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro Revier der Feldlerche 10 Lerchenfenster sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen (pro Brutpaar) erforderlich. Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen (2 - 4 Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²). Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

b) Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf 0,5 ha / Brutpaar

Vorgesehen sind eine lückige Aussaat sowie der Erhalt von Rohbodenstellen bei einer Breite von mindestens 20 m (bei streifiger Umsetzung) und einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

c) Erweiterter Saatreihenabstand auf 1 ha pro Brutpaar

Einhaltung eines Saatreihenabstands von mindestens 30 cm in Sommergetreide, Winterweizen und Triticale unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Eine Rotation ist möglich. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

Fazit

Ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte müssen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände zum Bebauungsplan erhoben werden. Werden vorgenannte Punkte berücksichtigt, besteht von hier aus Einverständnis mit der Planung.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen zum Ausschließen der Blendwirkung ergriffen werden, besteht Einverständnis.

Belange der Bodendenkmalpflege

In den Baufeldern 2 Südwest, 3 Nordost und 4 Nordwest sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Allerdings ist jeweils auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Im Baufeld 1 SüdOst liegt das Bodendenkmal D-2-7041-0028 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit) auf den Fl.-Nrn. 255 und 256, Gmk. Kirchroth) weshalb hier die Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sind.

Es gelten die selben Punkte wie bereits in der Stellungnahme zur Deckblattänderung.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, bodenschutzrechtlicher sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der NWFreiV und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollten diese nicht einzuhalten sein, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4622-SR-141-18412/2023, wird verwiesen.

Belange des Immissionsschutzes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ergeht nach der Vorlage des entsprechenden Blendgutachtens.

Naturschutzfachliche Belange

Folgende Punkte müssen überarbeitet werden:

1. Eingriffsregelung und Minimierungsmaßnahmen

Um eine ausreichend optisch wirksame und vollständige Eingrünung zu erreichen, ist für alle Eingrünungen der PV-Anlagen auf einen zumindest geringen Heisteranteil (5 %) zu achten (die textlichen Festsetzungen sehen unter Punkt 0.2.2 nur Sträucher vor).

2. Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutrevieren der Feldlerche und drei der Wiesenschafstelze sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die drei Alternativen für die CEF-Maßnahmen sind jedoch zu überarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können:

a) Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Gemäß aktueller Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro Revier der Feldlerche 10 Lerchenfenster sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen (pro Brutpaar) erforderlich. Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen (2 - 4 Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²). Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

b) Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf 0,5 ha / Brutpaar

Vorgesehen sind eine lückige Aussaat sowie der Erhalt von Rohbodenstellen bei einer Breite von mindestens 20 m (bei streifiger Umsetzung) und einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

c) Erweiterter Saatreihenabstand auf 1 ha pro Brutpaar

Einhaltung eines Saatreihenabstands von mindestens 30 cm in Sommergetreide, Winterweizen und Triticale unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Eine Rotation ist möglich. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

Fazit

Ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte müssen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände zum Bbauungsplan erhoben werden. Werden vorgenannte Punkte berücksichtigt, besteht von hier aus Einverständnis mit der Planung.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen zum Ausschließen der Blendwirkung ergriffen werden, besteht Einverständnis.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, bodenschutzrechtlicher sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

Jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Hochwasserereignisse der Kößnach. Bei einem Extrem-Hochwasserereignis können Wasserspiegelkoten von bis zu 324,9 müNN erreicht werden.

§ 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG sind zu beachten.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan und Bbauungsplan übernommen werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Satz 1 BauGB). Die nachrichtliche Übernahme ist eine bloße, wenn auch gesetzlich angeordnete Übernahme von Informationen.

Ebenso befindet sich im östlichen Bereich des Planungsbereiches ein Gewässersystem, welches ein größeres Einzugsgebiet ableitet. Wie sich dieses Grabensystem auf den Planungsbereich bei einem Hochwasserereignis auswirkt ist ohne Berechnung nicht bewertbar.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer (TREN OG) zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen. Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (ATV-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.05.2023, Az.: 2-4622-SR-141-18422/2023, wird verwiesen.

Belange des Immissionsschutzes

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Beurteilung ergeht nach der Vorlage des entsprechenden Blendgutachtens.

Naturschutzfachliche Belange

Folgende Punkte müssen überarbeitet werden:

1. Eingriffsregelung und Minimierungsmaßnahmen

Um eine ausreichend optisch wirksame und vollständige Eingrünung zu erreichen, ist für alle Eingrünungen der PV-Anlagen auf einen zumindest geringen Heisteranteil (5 %) zu achten (die textlichen Festsetzungen sehen unter Punkt 0.2.2 nur Sträucher vor).

2. Spezieller Artenschutz

Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutrevieren der Feldlerche und drei der Wiesenschafstelze sind entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Die drei Alternativen für die CEF-Maßnahmen sind jedoch zu überarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können:

a) Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Gemäß aktueller Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 sind pro Revier der Feldlerche 10 Lerchenfenster sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen (pro Brutpaar) erforderlich. Die Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen (2 - 4 Lerchenfenster pro ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²). Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

b) Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf 0,5 ha / Brutpaar

Vorgesehen sind eine lückige Aussaat sowie der Erhalt von Rohbodenstellen bei einer Breite von mindestens 20 m (bei streifiger Umsetzung) und einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha. Die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

c) Erweiterter Saatreihenabstand auf 1 ha pro Brutpaar

Einhaltung eines Saatreihenabstands von mindestens 30 cm in Sommergetreide, Winterweizen und Triticale unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Eine Rotation ist möglich. Die erforderlichen

Abstände zu Vertikalstrukturen sind zu beachten. Ansonsten Maßnahmen wie in den BPlänen vorgesehen.

Fazit

Ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte müssen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände zum Bebauungsplan erhoben werden. Werden vorgenannte Punkte berücksichtigt, besteht von hier aus Einverständnis mit der Planung.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Anbauverbotszonen eingehalten werden sowie geeignete Maßnahmen zum Ausschließen der Blendwirkung ergriffen werden, besteht Einverständnis.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, bodenschutzrechtlicher sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Zu den Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG wird beachtet. Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden nachrichtlich in die Pläne übernommen.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Einwände bei den Bauleitplanungen werden beachtet.

Belange der Bodendeckmalpflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird mit aufgenommen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne

1. B-Plan SO „PV Kirchroth-Nord“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten soll erstellt werden.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Überarbeitungspunkte werden umgesetzt.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden geeignete Maßnahmen gegen Blendwirkungen gemäß dem noch zu erstellenden Blendgutachtens unternommen.

Belange der Bodendenkmalpflege

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. B-Plan SO „PV Kirchroth-Obermiethnach“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten soll erstellt werden.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Überarbeitungspunkte werden umgesetzt.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden geeignete Maßnahmen gegen Blendwirkungen gemäß dem noch zu erstellenden Blendgutachtens unternommen.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. B-Plan SO „PV Thalstetten“

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Risikogebiete außerhalb der ermittelten Überschwemmungsgebiete werden nachrichtlich übernommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten soll erstellt werden.

Naturschutzfachliche Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Überarbeitungspunkte werden umgesetzt.

Straßenbau- und verkehrstechnische Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden geeignete Maßnahmen gegen Blendwirkungen gemäß dem noch zu erstellenden Blendgutachtens unternommen. Die Anbauverbotszone soll eingehalten werden.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vom 22. Mai 2024

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Die Stellungnahme vom 15.06.2023 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin.

Das Risikogebiet wurde in den Flächennutzungsplan übernommen und die mit der ausgelegten hydraulischen Berechnung besteht Einverständnis.

Belange der Bodendenkmalpflege

Die Stellungnahme vom 15.06.2023 im Rahmen der 1. Beteiligung gilt weiterhin.

Naturschutzfachliche Belange

Grundsätzlich besteht Einverständnis, die Anmerkungen aus der Stellungnahme aus der ersten Beteiligung wurden berücksichtigt.

Lediglich ein Punkt ist noch zu konkretisieren: In den textlichen Festsetzungen ist für das Entwicklungsziel des Grünlands der Biotop- und Nutzungstyp der Biotopwertliste (BNT G212) zu ergänzen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Kartierungen im Rahmen des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht durchgehend den methodischen Vorgaben aus Südbeck et al. (2005) entsprechen. Dies betrifft die Wahl der Kartierzeitpunkte hinsichtlich der zu erwartenden Vogelarten. So fehlt u. a. der dritte Kartiertermin Anfang Mai für die Feldlerche. Ein weiteres Beispiel ist das Rebhuhn, für welches Südbeck et al. (2005) die Zählung von Altvögeln in der Abenddämmerung an je einem Termin Anfang bis Mitte März und Ende März bis Anfang April vorsieht sowie einen dritten Erfassungstermin Mitte Juni bis Anfang Juli zur Zählung von Familienverbänden. Gemäß den vorliegenden Unterlagen fand lediglich eine Abend-kartierung Mitte Juni statt (entsprechend dem dritten Termin von Südbeck et al.). Aufgrund der vorhandenen Datengrundlagen und der Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet kann die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in diesem Fall jedoch noch akzeptiert werden.

Weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange

Aus städtebaulicher, immissionsschutzfachlicher, naturschutzfachlicher (Deckblatt), bodenschutzrechtlicher, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung

Die Stellungnahme vom 15.06.2023 wurde in der Sitzung vom 27.06.2023 behandelt und abgewogen. Da keine neuen Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, wird auf den Abwägungsbeschluss vom 27.06.2023 verwiesen.

Naturschutzfachliche Belange

Die Biotopwertliste (BNT G212) wird in den planlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Punkt 13.2.3) wie folgt ergänzt:

Die Anlagenflächen innerhalb und außerhalb des Sicherheitszaunes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (FFH- Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln, Entwicklungsziel: Biotop- und Nutzungstyp der Biotopwertliste (BNT G212).

Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde auf die methodischen Vorgaben aus Südbeck et al. (2005) und insbesondere die Wahl der Kartierungszeitpunkte hinsichtlich der zu erwartenden Vogelarten wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Verfahren des Vorhabenträgers berücksichtigt.

Die Behörde hat im ersten Verfahrensschritt (Beteiligungszeitraum: 15.05.2023 bis 19.06.2023), in dem sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurde, diesbezüglich keine Einwände gegen die derzeit vorgelegten Unterlagen vorgebracht.

Da die nun, im 2. Verfahrensschritt, beanstandete Anzahl der Beobachtungstermine inzwischen größtenteils in der Vergangenheit liegen, wird es begrüßt, dass die untere Naturschutzbehörde in diesem Fall die artenschutzrechtliche Prüfung in der vorliegenden Form anerkennt.

Weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene besteht somit nicht.

Belange der Bodendenkmalpflege

Die Stellungnahme vom 15.06.2023 wurde in der Sitzung vom 27.06.2023 behandelt und abgewogen. Da keine neuen Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, wird auf den Abwägungsbeschluss vom 27.06.2023 verwiesen.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

vom 30. Mai 2023 und 31. Mai 2023

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik

Die beabsichtigte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Gesamtgröße von ca. 70 ha entlang der BAB A3 entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes Nr. 6.2.1 (Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien) und Nr. 6.2.3 G (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) und somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“

Die geplante Erweiterung des GI „Kirchroth-Nord“ um ca. 4,7 ha nach Westen widerspricht dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3. Eine Ausnahme nach Triet 5 der Nr. 3.3 des LEP ist nur bei Ansiedlung eines großflächig produzierenden Betriebs möglich (analog bereits bestehendes GI). Da noch keine konkreten Angaben zu Betriebsansiedlungen bestehen, kann aus landesplanerischer Sicht derzeit nur eine negative Bewertung des Vorhabens erfolgen, da es dem Anbindegebot nach LEP Nr. 3.3 widerspricht. Der Gemeinde wird empfohlen, den Flächennutzungsplan für diesen Bereich nur parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Keine Einwände
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Keine Einwände.
3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Keine Einwände.

Zu den Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

1. SO Photovoltaik
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Erweiterung GI „Kirchroth Nord“
Die Erweiterung des bereits bestehenden GI „Kirchroth-Nord“ in Richtung Westen stellt eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes dar. Die Neuausweisung schließt an die bestehenden Erschließungsanlagen (Straße usw.) an. Bezüglich der Auflagen zur Betriebsansiedlung sind die gleichen Voraussetzungen angedacht wie im bereits bestehenden GI (Produktionen ab 3 ha oder Vertrieb/Logistik), um den Erfordernissen des LEP gerecht zu werden.

Da der Flächennutzungsplan nur die Planungsabsicht der Gemeinde darstellt, jedoch keine rechtliche Wirkung nach außen hat (= vorbereitende Bauleitplanung), wird kein Widerspruch zum LEP gesehen. Die Überplanung soll der Flächensicherung für das künftige GI dienen, nachdem ursprünglich auch für diese Flächen eine Ausweisung für Photovoltaik gewünscht wurde.

Eine allgemeine Anmerkung zum Flächenverbrauch, welchem das Anbindegebot ja entgegenwirken soll: Der Verbrauch an Fläche (ca. 4,7 ha) für die Industrieflächen stellt gegenüber der zur Ausweisung der Photovoltaikanlagen (ca. 70 ha) nur einen sehr geringen Teil dar.

An der jetzigen Änderung des F-Plans in diesem Verfahren soll deshalb festgehalten werden.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vom 25. April 2024

Keine Einwände vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

vom 30. Mai 2023

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

- Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.
- Die Änderungsbereiche „Kirchroth-Obermiethnach“ und „Kirchroth-Nord“ liegen weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich. Für den Änderungsbereich „Thalstetten“ gilt grundsätzlich das Gleiche, dieser Bereich liegt jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Ereignisse der Kößnach. Hier ist die Stellungnahme zum B-Plan „SO PV Thalstetten“ zu beachten.
- Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.
- Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.
- Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Stellungnahme zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

- Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.
- Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.
- Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.
- Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.
- Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

- Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
- Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.
- Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

- *Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.*
- *Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.*
- *Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.*

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

- *Eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist für den Betrieb der PV-Anlagen nicht notwendig. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.*
- *Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da in den Antragsunterlagen keine Informationen ersichtlich sind, in welchem Umfang die Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metalldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.*
- *Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich, jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Ereignisse der Kößnach. Tritt dieser Fall ein, können Wasserspiegelkoten von bis zu 324,9 müNN erreicht werden. Des Weiteren befindet sich östlich des Bereichs ein Gewässersystem, welches ein größeres Einzugsgebiet ableitet. Wie sich das Grabensystem auf die Bauleitplanung auswirkt, ist ohne Berechnung nicht bewertbar.*
- *Es wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen sowie den Aushub beurteilen zu lassen. Bei Störungen oder Verdachtsmomenten ist das LRA Straubing sowie das WWA Deggendorf zu informieren.*
- *Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wassers darf nicht nachteilig verändert werden.*
- *Planungen des WWA sind vom Vorhaben nicht betroffen.*

Zu der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Überprüfung der Auswirkungen des Grabensystems soll eine Berechnung erfolgen.

vom 23. April 2024

*Die Stellungnahme vom 30.05.2023 gilt weiterhin.
Mit der ausgelegten hydraulischen Berechnung besteht Einverständnis.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Autobahn GmbH des Bundes

vom 20. Juni 2023

Es wird darum gebeten, in die jeweiligen Planzeichnungen die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A 3 einzuzeichnen und wenn möglich, in der Legende die Darstellung der Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an Bundesautobahnen zu ergänzen. Zur Abstandmessung wird darauf hingewiesen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen ragen ggf. in die 40 m Anbauverbotszone hinein.

Ebenso wird darauf hingewiesen und gebeten den Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann. Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Ergänzung oder Änderung der textlichen Festsetzungen unter 1.1 mit pauschaler Zulassung baulicher Anlagen von bis zu 4 m Höhe. Dies bedarf siehe unten stehende Ausführungen in den Zonen des § 9 FStrG an der BAB immer der konkreten Prüfung des Einzelfalls.*
- Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich. Ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen kann möglich sein, dies entbindet jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden, die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG kann für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.*

- *Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu Kennzeichnen.*
- *Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.*
- *Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.*
- *Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.*
- *Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 3 ausgeschlossen wird.*
- *Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.*
- *Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.*
- *Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keinerlei Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 beeinträchtigen können.*
- *Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage herangezogen werden.*
- *Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung des Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung der Straßennebenflächen.*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise und Ergänzungen werden aufgenommen.

vom 2. Mai 2024

Neben allgemeinen Hinweisen und Verweisen auf das Fernstraßengesetz sowie dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines Blendgutachtens wird gefordert, folgendes in den textlichen Festsetzungen/Hinweisen und in die Begründung aufzunehmen bzw. entsprechend zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden. Einer möglichen Unterschreitung dieser Grenze im B-Planverfahren wird pauschal nicht zugestimmt.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie in einer Entfernung von 100 m außerhalb erschlossener Grundstücke oder bis zu 40 m bei Ortsdurchfahrten liegen.
- Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts.
- § 9 Abs. 1 und 2 FStrG gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Das Fernstraßen-Bundesamt ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn die Anlagen bis zu 100 m längs der Bundesstraßen außerhalb erschlossener Grundstücke und bis zu 40 m bei Ortsdurchfahrten errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Die Errichtung unterliegt der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit konkret beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer deren Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Zu der Forderung, was „in die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen bzw. zu ergänzen sei“, ist Folgendes auszuführen:

Zum ersten Spiegelstrich:

Auf die Aufnahme des ersten Spiegelstrichs wird verzichtet, weil das Vorhaben innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone keine Hochbauten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und auch keine baulichen Anlagen aus der Aufzählung der Autobahn GmbH (Container, Überdachungen, überdachte Stellplätze, Masten, Pylone etc. oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs) vorsieht. Dies wird durch die planliche Festsetzung zur Bauweise gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Punkt 3.5.1 auch konkret geregelt, da die Baugrenze mindestens 40 m vom äußersten Fahrbahnrand entfernt liegt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen ebenfalls nicht zulässig.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Analog zum vorherigen Spiegelstrich sind außerhalb der in Punkt 3.5.1 festgesetzten Baugrenze keine (baulichen) Anlagen zulässig, die dem § 9 Abs. 1 FStrG oder der Aufzählung der Autobahn GmbH zuwiderlaufen.

Zum dritten Spiegelstrich:

Auf diesen Passus wurde bereits in der vorgelegten Entwurfsplanung vom 27.06.2023 verzichtet, da Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des FStrG gemäß Abs. 2c nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten. Das Fernstraßen-Bundesamt wäre hiernach (nur) im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist kein Baugenehmigungsverfahren mehr nachgeschaltet, wenn das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Die Anzeigepflicht des Vorhabenträgers in diesem Fall wird redaktionell als zusätzlicher Hinweis im jeweils ersten Absatz des Punktes „Hinweise des Straßenbaulastträgers“ in den Bebauungsplänen Kirchroth-Obermiethnach“ (Punkt IV. 5), Kirchroth-Nord (Punkt IV. Nr. 6) und Thalstetten (ebenfalls Punkt IV. Nr. 6) der Textlichen Hinweise folgendermaßen ergänzt:

„Der Vorhabenträger hat gemäß Satz 3 des Absatzes 2c FStrG das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 (hier: dem Fernstraßen-Bundesamt) anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 (FStrG) und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“

Zum vierten Spiegelstrich:

Dieser Hinweis ist bereits in den vorgelegten Unterlagen vom 27.06.2023 enthalten.

Zum fünften Spiegelstrich:

Gemäß § 9 Absatz 7 FStrG gelten die Absätze 1 bis 5 nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Dies ist durch die Beteiligung der Autobahn GmbH Südbayern im Verfahren gegeben.

Zum sechsten Spiegelstrich:

Bereits in der vorgelegten Planung, textliche Hinweise, Punkt 5. bzw. 6. Hinweise des Straßenbaulastträgers, enthalten.

Zum achten Spiegelstrich:

Bereits in der vorgelegten Planung, textliche Hinweise, Punkt 5. bzw. 6. Hinweise des Straßenbaulastträgers, enthalten.

Die weiteren vorsorglichen Hinweise des Straßenbaulastträgers (Seite 3 der Stellungnahme unten und Seite 4, oben), werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung bei der Durchführung der Maßnahme zur Kenntnis gegeben.

Weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene ist nicht erkennbar.

Deutsche Telekom Netzproduktion

Hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf

vom 20. Juni 2023

Keine Einwände vorgebracht.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing

Hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Elektrizitätswerk Rupert Heider Wörth a. d. Donau

vom 14. Juni 2023

Von Seiten des E-Werks Heider besteht grundsätzlich zu den einzelnen Bauleitplanungen Einverständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Ausführung eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen ist.

Das SO PV Thalstetten wird von einer Mittelspannungsfreileitung durchquert. Die gesamte Freileitungstrasse ist in einem Bereich von 6 m von der Mittelachse für Wartungs-, Erneuerungs- oder Baumaßnahmen freizughalten. Ein Befahren mit jeglichen Fahrzeugen ist zu gewährleisten. Die Betriebssicherheit der Leitung darf zu keiner Zeit gefährdet werden. Am Eingangstor des Bereiches sollte ein Schlüsseltresor auf Kosten des Anlagenbetreibers installiert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird dafür gesorgt, dass die Betriebssicherheit der angesprochenen Leitung zu keiner Zeit gefährdet wird.

Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Straubing

Hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing

vom 19. Juni 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt und somit grundsätzlich um Ausschlussflächen. Es ist daher eine Doppelnutzung als „Agri-PV-Anlage“ zu bevorzugen.

Die öffentlichen Belange des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 0.3.1 „Nutzungsdauer/Befristung“ und Punkt 14.1 „Landwirtschaftliche Nutzung“ ausreichend berücksichtigt – es bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vom 22. April 2024

Keine Einwände vorgebracht.

Amt für Ländliche Entwicklung

vom 16. Juni 2023

Keine Einwände vorgebracht.

vom 23. April 2024

Keine Einwände vorgebracht

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

vom 12. Juni 2023

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Es wurde keine separate Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“

Im genannten Planungsgebiet liegt das Bodendenkmal D-2-7041-0028 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u. a. der Latènezeit“. In unmittelbarer Nähe befindet sich zu dem das Denkmal D-2-7041-0025 „Siedlung der mittleren und späten Latènezeit“. Bodendenkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten (Art. 1 BayDschG). Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung auszuführen sowie auf besondere Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu Kennzeichen (PlanzV 90 14.3). Folgender soll in die textlichen Hinweise und auf dem Lageplan, ggf. auch in den Umweltbericht, übernommen werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“

Im genannten Planungsgebiet liegen die Bodendenkmäler D-2-7041-0002 „Siedlung der Hallstatt- oder Latènezeit“, D-2-7041-0003 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-2-7041-0017 „Siedlung der Hallstatt- oder frühen Latènezeit“. Wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebiets sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Das Gebiet befindet sich auf Lössboden, der in vor- und frühgeschichtlicher Zeit wegen seiner hohen Ertragsfähigkeit bevorzugt besiedelt wurde. Bodendenkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten (Art. 1 BayDschG). Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung auszuführen sowie auf besondere Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu Kennzeichen (PlanzV 90 14.3). Folgender soll in die textlichen Hinweise und auf dem Lageplan, ggf. auch in den Umweltbericht, übernommen werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

3. B-Plan „SO PV Thalstetten“

Im genannten Planungsgebiet liegen die Bodendenkmäler D-2-7041-0035 „Siedlung der späten Latènezeit“ und D-2-7041-0034 „Siedlungen vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Altneolithikums, des Jungneolithikums, der mittleren Bronze- und frühen Latènezeit“. Wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebiets sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Das Gebiet befindet sich auf Lössboden, der in vor- und frühgeschichtlicher Zeit wegen seiner hohen Ertragsfähigkeit bevorzugt besiedelt wurde. Es sind Reste bislang unbekannter Siedlungen zu vermuten. Bodendenkmäler sind in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten (Art. 1 BayDschG). Es ist erforderlich, die

genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung auszuführen sowie auf besondere Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu Kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Folgender soll in die textlichen Hinweise und auf dem Lageplan, ggf. auch in den Umweltbericht, übernommen werden:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Zur Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 45

Da hierzu keine gesonderte Stellungnahme abgegeben worden ist, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen.

Zu den Stellungnahmen der Bebauungspläne

1. B-Plan „SO PV Kirchroth-Nord“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Der gewünschte Textpassus wird in die textlichen Hinweise sowie auf dem Lageplan ergänzt.
2. B-Plan „SO PV Kirchroth-Obermiethnach“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Der gewünschte Textpassus wird in die textlichen Hinweise sowie auf dem Lageplan ergänzt.
3. B-Plan „SO PV Thalstetten“
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Der gewünschte Textpassus wird in die textlichen Hinweise sowie auf dem Lageplan ergänzt.

Zweckverband Abfallwirtschaft

Hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe

vom 19. Juni 2023

Keine Einwände vorgebracht.

vom 15. Mai 2024

Keine Einwände vorgebracht.

IHK für Niederbayern

vom 16. Mai 2024

Keine Einwände vorgebracht.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden

vom 27. Mai 2024

Keine Einwände vorgebracht.

Gemeinde Wiesenfelden

vom 26. Mai 2023

Keine Einwände vorgebracht.

Gemeinde Steinach

vom 26. Juni 2023

Keine Einwände vorgebracht.

vom 22. Mai 2024

Keine Einwände vorgebracht.

Gemeinde Parkstetten

vom 30. Mai 2023

Keine Einwände vorgebracht.

Stadt Wörth a. d. Donau

Hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Stadt Straubing

vom 12. Juni 2023

Keine Einwände vorgebracht.

vom 24. April 2024

Keine Einwände vorgebracht.

Deutsche Post Immobilienservice GmbH

Hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Fischereiverband Niederbayern e.V.

Hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Landesjagdverband Bayern e.V.

Hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass deren Belange in den vorgelegten Planungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Anträge, Anregungen und Forderungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

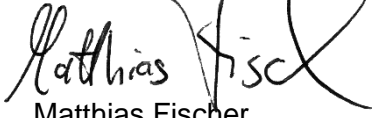
Am 1. Juni 2023 fand um 17:00 Uhr die frühzeitige Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Sitzungssaal des Rathauses statt. Durch das Büro mks wurden die Bauleitpläne vorgestellt, es waren 9 Bürger anwesend.

Es wurden keine Einwände vorgebracht, weder bei diesem Termin noch während der gesamten Auslegungsdauer.

Anträge, Anregungen und Forderungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. §4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden von der Öffentlichkeit **keine** Äußerungen vorgebracht.

Kirchroth, 19. August 2024



Matthias Fischer
Erster Bürgermeister